

§21/2026/017/1



STADT : SALZBURG

An Herrn
Gemeinderat
Robert Altbauer

Stadträtin der
Landeshauptstadt Salzburg

Anna Schiester, MA

Schloss Mirabell
5020 Salzburg
Österreich

5024 Salzburg, Schloss Mirabell
Telefon +43 662 8072 – DW 2010
Fax +43 662 8072 – DW 2109
stadtraetin.schiester@stadt-salzburg.at

Salzburg, 04. März 2026

Betreff:

*Sicherheitskonzepte und Wirtschaftlichkeit von Großveranstaltungen;
Anfrage gemäß § 21 Gemeinderatsgeschäftsordnung (GGO) Zahl: §21/2026/017, vom 17.
Februar 2026*

Sehr geehrter Herr Gemeinderat Altbauer, lieber Robert!

Auf deine Fragen kann ich dir wie folgt antworten:

Hauptfrage:

Wie haben sich die Auflagen des Magistrats in Hinblick auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit und der öffentlichen Sittlichkeit bei Veranstaltungen in den letzten Jahren konkret verändert?

Die von der Veranstaltungsbehörde in Veranstaltungsstätten-Genehmigungsbescheiden formulierten und vorgeschriebenen Auflagen haben sich nicht geändert. Die zur Beurteilung vorgelegten Projekte werden von den befassen Sachverständigen (MA 1/05, MA 5/02, ...) anhand der einschlägigen Normen und Regelwerke auf Genehmigungsfähigkeit geprüft und erforderliche Auflagen dazu formuliert. Dies vor allem unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit der Besucherinnen und Besucher und dem erforderlichen Schutz der Anrainerinnen und Anrainer.

Unterfragen:

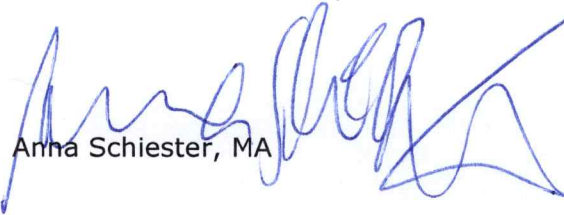
1. *Aufgrund welcher konkreten Grundlagen werden seitens des Magistrats die bindenden Auflagen festgelegt?*
 - Veranstaltungsgesetz und Veranstaltungsstätten-Verordnung;
 - Einschlägige ÖNormen: zB ÖNORM EN 1838 – Notbeleuchtung (Kennzeichnung), ÖNORM EN 13782 - Fliegende Bauten, Zelte, Sicherheit, ÖNORM B 5371 - Treppen, Geländer und Brüstungen in Gebäuden und von Außenanlagen, ÖNORM O 1052- Lichtemissionen, ÖNORM S 1105 - Laserenrichtungen);
 - ÖVE-Vorschriften: zB ÖVE E 8101 - Elektrische Anlagen, ÖVE-Richtlinie R 6-1 - Blitzschutz für besondere bauliche Anlagen), aktuelle OIB Richtlinien und weitere Verordnungen (zB Flüssiggasverordnung, Pyrotechniklagerverordnung,...);
 - Technische Richtlinien: zB Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen, TRVB 124 F - Feuerlöscher, ÖNR 151060 – Veranstaltungstechnik (Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Tonanlagen) und
 - Abfallwirtschaftsgesetz bzw den Gemeinderatsbeschluss, dass nur Mehrweggebäude

zu verwenden sind.

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, da sich die anzuwendenden Vorschriften und Normen idR erst aus den jeweiligen Anträgen ergeben.

2. *Seit wann werden seitens des Magistrats strengere Auflagen erteilt?*
Es werden keine strengeren Auflagen erteilt.
3. *Welche konkreten Maßnahmen wurden seitens des Magistrats in der Vergangenheit vorgeschrieben, sodass es bei den unterschiedlichen Veranstaltungen zu erheblich höheren Kosten im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit gekommen ist?*
Es wurden keine anders gearteten Auflagen und Maßnahmen vorgeschrieben.
4. *Welche konkreten neuen Anforderungen führen dazu, dass die Sicherheitskonzepte heute teurer sind als noch vor wenigen Jahren?*
Es werden immer größere Veranstaltungsstätten, die mehr Besucher vorsehen und mehr Fläche beanspruchen, zur Genehmigung beantragt. Das führt dazu, dass bereits mit dem Antrag Sicherheitskonzepte - erstellt von professionellen und spezialisierten Unternehmen - durch die Veranstalter mitgeliefert werden, bzw. dass zB bei sehr großen Veranstaltungsbereichen mehr Sperrgitter aufgestellt werden müssen, oder dass bei größeren Besucherzahlen mehr Ordnungspersonal vorzusehen ist.
5. *Gibt es Pläne, die Kosten durch effiziente Konzepte der Synergieeffekte zu senken ohne die Sicherheit der Besucher zu gefährden?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
Nein, denn es ist in erster Linie die Aufgabe der Veranstaltungsbehörde, die Sicherheit der Veranstaltungsbesucher*innen und die Beurteilung der Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu beurteilen.
 - b. *Wenn ja, wie sehen die konkreten Ideen dazu aus?*

Mit freundlichen Grüßen,


Anna Schiester, MA